

Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (Stand Juni 2016)

Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der GST Gesellschaft für Sicherheitstechnik mbH

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der GST Gesellschaft für Sicherheitstechnik mbH (im Folgenden nur AGB genannt). Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wenn sie von uns zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung dieser AGB wird zugleich auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller vereinbart.

(2) Verträge zwischen dem Besteller und uns sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden und für einen Verzicht auf Schriftform. Dies gilt auch für diese AGB. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen, gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als die nachfolgenden Bedingungen nicht gegen sämtliche Verbote verstoßen.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. es handelt sich um Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes seitens des Bestellers. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.

(2) Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. Er kann ihn widerrufen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Auftragsingang bzw. Bestelleingang bestätigt haben.

(3) Der Umfang unserer Lieferpflichten, insbesondere hinsichtlich Beschaffungsangaben und Leistungsfähigkeit der Anlagen, ergibt sich ausschließlich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Garantien können nur wirksam erteilt werden, indem sie in unserer Auftragsbestätigung als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Angaben in Prospekten, Katalogen etc. gelten, soweit sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, nur als annähernd.

(4) Es ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit unserer Produkte für seine Zwecke (einschließlich der Weiterverarbeitung durch ihn und die Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte für die Zwecke des Bestellers setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich bestätigt und ausdrücklich garantiert haben.

§ 3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Die Berechnung erfolgt in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Unsere Preise verstehen sich ab Mülheim an der Ruhr. Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.

(2) Unsere Rechnungen sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig. Der Besteller gerät automatisch in Verzug, wenn er die Rechnung nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt beglichen hat. Wird eine unserer fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig. Lieferungen werden sodann nur gegen Vorkasse ausgeführt.

(3) Darüber hinaus sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten Frist weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 4 Lieferung

(1) Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen beginnen nicht, so lange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen und Freigaben fehlen.

(2) Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Verpackungsmaterial wird diesem zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, Betriebsstörungen bei uns oder unserem Vorlieferanten, verlängern eine Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fällen bereits um mehr als 10 Wochen überschritten, so haben wir und der Besteller das Recht,

vom Vertrag zurück zu treten. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn wir dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben, dass die Leistung durch uns nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte. Diese sind ausdrücklich separat schriftlich zu vereinbaren.

(4) Befinden wir uns im Lieferverzug, so kann der Besteller zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Erklärt der Besteller nicht bereits mit der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte, und geht eine solche Erklärung nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen bei uns ein, so sind wir unsererseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt haben. Das Recht des Bestellers Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich im Übrigen nach den Voraussetzungen in § 9 dieser AGB.

§ 5 Montage, Service- und Wartungsleistungen und Berechnung

(1) Über die Dauer der durchgeführten Montage- und Wartungsleistungen und das zusätzlich verwendete Material, das immer zu Tagespreisen berechnet werden darf, wird ein Arbeitsbericht ausgestellt, der durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten als anerkannt zu unterzeichnen ist.

(2) Wir berechnen dem Besteller unsere aktuellen Montage- und Wartungspreise.

(3) Für Arbeitsstunden, die über die normale wöchentliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr) hinausgehen (Überstunden) werden Zuschläge berechnet.

(4) Für Arbeiten im Ausland gelten besondere Bestimmungen, die einzelvertraglich vereinbart werden.

§ 6 Abnahme

(1) Es findet eine förmliche Abnahme statt. Erfolgt ausnahmsweise eine förmliche Abnahme nicht, so gilt die Leistung mit Beendigung der Arbeiten als abgenommen, wenn diese diesseitig schriftlich angezeigt sind, es sei denn, der Besteller widerspricht unverzüglich.

(2) Werden lediglich Waren versandt, so geht die Gefahr mit Absendung an den Besteller auf diesen über. Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.

(3) Gerät der Besteller mit der Annahme oder dem Abruf in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ohne die Notwendigkeit des Nach-

weises 25 % des vereinbarten Preises als Schadenersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden sein soll oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Unser Recht, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an von uns gelieferter Ware („Vorbehaltsware“) geht erst mit der endgültigen und vollständigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandener und bestehender Forderungen auf den Besteller über. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerkes der verbundenen und vermischten Waren.

(2) Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern, Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller wird unwiderruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Vereinnahmte Zahlungen aus dem Verkauf unserer Ware oder aus jedem anderen Rechtsgrund werden treuhänderisch für uns empfangen und verwahrt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das fremde Eigentum hinweisen und uns unverzüglich von den Zugriffen benachrichtigen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu

betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, soweit eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Unser Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Übersteigt der Wert aller Vorbehaltswaren und sonstigen Sicherheiten des Bestellers die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so kann der Besteller insoweit die Freigabe von Vorbehaltsware und Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.

§ 8 Ansprüche des Bestellers wegen Mangel und Verjährung

(1) Wir übernehmen für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten und die Mangelfreiheit der von uns verwendeten Materialien die Haftung im nachstehenden Umfang. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich allein aus dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

(2) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Unsere Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn von anderer Seite Arbeiten an der Anlage, die Gegenstand unserer Arbeiten gewesen ist, vorgenommen wurden.

(4) Soweit unsere Leistung mangelhaft, also z. B. die Ausführung unsachgemäß oder das Material schlecht war, sind wir zunächst berechtigt und verpflichtet, den Mangel im Wege der Nachbesserung auf unsere Kosten zu beseitigen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Mängel schriftlich zu informieren.

(5) Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, sowie Schadenersatz zu verlangen, hat der Besteller nur dann, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Je nach der Graviertheit des Mangels bestehen mehrere Nachbesserungsansprüche. Das Schadenersatzrecht des Bestellers liegt insbesondere dann vor, wenn wir entweder die Reparatur ablehnen, oder wir uns auf begründete Beanstandungen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußern oder die Reparatur nicht zum Erfolg führt.

(6) Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB steht dem Besteller über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann zu, wenn er uns vorher schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung durch uns dennoch nicht unterlassen worden ist.

(7) Das Recht des Bestellers, Schadenersatz wegen Mängeln zu verlangen, richtet sich in jedem Fall ausschließlich nach den Voraussetzungen in nachfolgendem § 9.

(8) Für den Fall, dass die Behebung von Mängeln sachlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar oder unsinnig ist, sind auch wir zum Rücktritt berechtigt.

(9) Sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten seit Abnahme, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. § 444 BGB bleibt unberührt.

Ansprüche von Verbrauchern verjähren indes binnen 24 Monaten nach Abnahme unter den geschilderten Voraussetzungen.

§ 9 Schadenersatz und Haftung

(1) Macht der Besteller Schadenersatzansprüche uns gegenüber geltend, haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die schuldhaft Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten; insbesondere ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Vorstehende Regelung gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen.

(2) Die Haftung ist auf jeden Fall begrenzt der Höhe und dem Grunde nach auf die Leistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden, die nicht in die Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen sind, können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

(3) Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen oder auf Vorsatz oder hoher Fahrlässigkeit von unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist oder der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(4) § 444 BGB, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen geschädigter Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich

gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(5) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich auch aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Eine Rückrufaktion liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von einer zu autorisierenden Behörde erteilten Aufforderung an uns oder ein sonstiges mit dem Vertrieb des Produkts befassten Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen- und/oder Sachschäden erforderlich ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden oder Sachschaden während der Dauer des Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelhaftung bzw. Produkthaftung zu unterhalten; stehen uns über die Versicherungsleistungen hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Urheberrecht und Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Formen, Modellen, Matrizen, Schablonen und sonstigen Unterlagen, die der Vertragspartner von uns erhalten hat, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich für den erteilten Auftrag zu verwenden und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt werden. Auf Verlangen, spätestens aber nach Abwicklung des Auftrages sind sie an uns unaufgefordert zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten, bzw. bei elektronischer Aufbewahrung zu löschen.

(2) Vertrauliche technische, kaufmännische sowie sonstige Informationen von uns, insbesondere zu unseren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die von uns als „vertraulich“ bezeichnet werden, wird der Vertragspartner streng geheim halten.

§ 11 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist für beide Teile Mülheim an der Ruhr. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist für beide Teile Mülheim an der Ruhr. Wir sind berechtigt, auch ein anderes nach Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterliegen dem Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Notfalls gilt die gesetzliche Regelung.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16.06.2016